

Satzung über die Führung der Ortsteilnahmen im Melde-, Pass- und Ausweisregister der Stadt Treffurt

Auf der Grundlage des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 14.02.2000 in der jeweils gültigen Fassung und § 29 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V. mit Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Meldegesetzes (ThürMeldeG) und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Dezember 1998 und § 3a ThürMeldeG im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, hat der Bürgermeister der Stadt Treffurt am 19.12.2000 folgende Satzung angewiesen:

§ 1

Die Anschriftenverzeichnisse des Wohnortes im Melde-, Pass- und Ausweisregister der Stadt Treffurt sind um die jeweiligen Ortsteilnamen zu ergänzen.

Die Bezeichnung der Ortsteile wird durch § 3 der Hauptsatzung der Stadtverwaltung Treffurt vom 24.10.1994, in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Der Ortsteilnahme ist dem Namen der Einheitsgemeinde – Treffurt – beizufügen.

§ 2

Die Anschriften des Wohnortes, sind bei Neubeantragungen von Personalausweisen, Reisepässen und anderen meldebehördlichen Bescheinigungen, in die hierfür vorgesehenen Adressrubriken nach § 1 aufzunehmen.

§ 3

Die Satzung tritt am darauffolgenden Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Treffurt, den 19.12.2000



Rosenbusch
Bürgermeister

